



32. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am Abend des 25. Juni 2018 fand im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die **32. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt zu dem Thema

„Gerechtere Besteuerung von Google, Facebook & Co? Neue Vorschläge zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft von OECD und EU“

Herr Prof. Dr. Mathias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. begrüßte die circa 50 Teilnehmer der Vortrags- und Diskussionsveranstaltung und stellte ihnen **Herrn Dr. Reimar Pinkernell**, LL.M., Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn, und **Herrn LMR Dr. Ingo van Lis-haut**, Ministerium der Finanzen NRW, Düsseldorf vor.



Nach den einführenden Worten übergab Herr Prof. Dr. Valta das Wort an Herrn Dr. Pinkernell, welcher einen einführenden Vortrag zum Thema der Veranstaltung hielt.

Hierbei nahm er zuerst Bezug auf die Ausführungen der OECD im BEPS-Projekt und erläuterte zunächst die verschiedenen Definitionen zu einem im Politik/Medien und zum anderen im OECD/G20 Verständnis. Im Rahmen der OECD/G20 wird gerade nicht von dem für die Politik/Medien ausschlaggebenden Gegensatzdenken zwischen der normalen Volkswirtschaft und der Internetwirtschaft unterschieden, sondern die Internetwirtschaft als neue Form der Volkswirtschaft begriffen. Aus dieser Sichtweise heraus erscheint es daher auch nur logisch, dass das Besteuerungsrecht weiterhin bei den Ansässigkeitsstaaten verbleiben soll.

Grundsätzlich stellt Herr Dr. Pinkernell fest, dass die OECD bisher nur eine Analyse der gegenwärtigen Lage durchführt, aber selbst noch keine Handlungen vornimmt. Im Gegensatz hierzu, versucht die EU durch Ihren Vorstoß vom 16.09.2017 und den Richtlinienentwürfen 21.03.2018 ein einheitliches steuerliches „level playing field“ zu schaffen und schlägt gewisse Handlungsformen vor. Diese

Richtlinienentwürfe wurden ursprünglich über einen „Equalisation“-Ansatz begründet. Dieser ist allerdings durch die US-Amerikanische Steuerreform entfallen. Daher wird nun versucht, die Handlungen über einen Wertschöpfungsaspekt zu begründen. Diese sieht Herr Dr. Pinkernell allerdings kritisch. Er verweist darauf, dass Konzerne wie Google und Facebook grundsätzlich kaum Wertschöpfung betreiben, sondern eher ihre Monopolstellung ausweiten. Daher wäre eine Herangehensweise über das Kartellrecht sinnvoller, als über das Steuerrecht.

Nach dieser anfänglichen Kritik an den EU-Richtlinienentwürfen erläuterte Herr Dr. Pinkernell die beiden in den Richtlinien behandelten Ansätze.



Zum einen erläuterte er die geplante Einführung einer „Digital Tax“, welche als indirekte Steuer, die Wertschöpfung der Unternehmen abgreifen soll. Diese Einführung soll, durch die geplanten Eingrenzungen über Umsatzgrenzen circa 100 – 150 Steuerpflichtige treffen und zu Steuereinnahmen von 5 Milliarden Euro pro Jahr in der gesamten EU führen. Die Aufteilung der Steuer soll im Gegensatz zur Umsatzsteuer aber nicht durch den Ort des zahlenden Leistungsempfängers, sondern durch den Ort des Nutzers erfolgen. Die Steuererhebung soll dabei durch eine One-Stop-Shop Lösung erfolgen. Wie schnell ein solcher eingerichtet werden könnte und ob gerade bei Drittstaatenbezug die Vollzugsmöglichkeiten ausreichend sind, sah

Herr Dr. Pinkernell kritisch. Auch wurde kritische beleuchtet, ob ein völkerrechtlich erforderlicher „genuine link“ nur durch einen Nutzer im EU-Staat, aber bei sonstigen ausschließlichen Drittstaatenbezug begründet werden kann.

Danach wandte Herr Dr. Pinkernell sich dem zweiten Richtlinienentwurf zu und erläuterte die geplante Änderung zur Begründung eine Betriebsstätte durch die sogenannte „signifikante digitale Präsenz“, welche durch jede Art von digitaler Dienstleistung bei Überschreitung eines Schwellenwertes begründet werden kann. Die Einführung einer solche führt dann dazu, dass es einer Änderung der bestehenden DBA unvermeidbar wird. Innerhalb der EU kann dieses durch eine Überschreitung der DBA durch EU-Verordnung erfolgen. International müssen allerdings die einzelnen DBA nachverhandelt werden, um auch diese neue Form der Betriebsstätte zu erfassen. Auch sollen durch den Richtlinienentwurf neue AOA inklusive eines Profit-Split-Verfahrens eingeführt werden. Dieses ist, so Herr Dr. Pinkernell, in keiner Weise mit dem OECD-MA vereinbar.

Nach diesen Darstellungen ergriff Herr Prof. Dr. Valta das Wort und erläuterte kritisch, inwieweit die geplanten Richtlinien-Entwürfe zum einen überhaupt mit Europarecht und zum anderen mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar sind. In Bezug auf die „Digital Tax“ wurde insbesondere in Zweifel gezogen, ob es sich hierbei überhaupt um eine unter Art. 113 AEUV fallende indirekte Steuer, entsprechend der Begründung zur Richtlinie handelt. Sollte man ein solche trotz großer Bedenken bejahen können, so werden sich im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Harmonisierung, durch die weite der Rechtsprechung dann keine Probleme ergeben. Herr Prof. Dr. Valta wies dann noch auf die Subsidiarität aus Art. 5 I, III

AEUV hin und erläuterte zudem Problem aus nationalem Steuerrecht, insbesondere im Hinblick auf das Finanzverfassungsrecht aus Art. 105 GG.

Herr Prof. Dr. Valta gab das Wort dann an Herrn Dr. von Lishaut weiter, welcher aus Verwaltungsperspektive berichtete und seine persönliche Auffassung wiedergab. So sei durchaus eine breite Skepsis innerhalb der Verwaltung hinsichtlich beider Richtlinienvorschläge vorhanden. Er verwies darauf, dass der bestehende internationale Konsens zur Steuerverteilung durch die geplanten Änderungen ins Wanken kommen können und auch die internationalen Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die USA und China zu beachten sind. Er nahm dann Bezug auf BR 94/18, in welcher von der Regierung Stellung zu den geplanten Vorhaben der EU genommen wurde und auch hier bereits eine kritische Sicht vertreten wird. Auf internationaler Ebene scheint sich, so sein Eindruck, kein Konsens hinsichtlich der geplanten Regelungen finden zu lassen, er könnte sich aber vorstellen, dass im Rahmen der üblichen EU Gesetzgebungsverfahren eine Einigung möglich wäre. Diese könnte auch zeitnah erfolgen, da die ab dem 01.07.2018 beginnende österreichische Ratspräsidentschaft sich das Thema als eines der wichtiges auf die Agenda gesetzt habe. Auch Herr van Lishaut sah die Heranziehung von Art. 113 AEUV kritisch. Ob eine solche Richtlinie eines vorherigen Ermächtigungsgesetzes bedarf, beziehungsweise eine Grundgesetzänderung im Hinblick auf Art. 105 GG durchzuführen ist, hängt, so seine Meinung, stark von der Ausgestaltung der finalen



Fassung ab. Zudem könnte das bisherige Verrechnungspreiskonzept an seine Grenzen kommen. Auch die Einführung der signifikanten digitalen Präsenz sieht Herr van Lishaut kritisch und er führt an, dass das gewünschte Profit-Split-Verfahren aus deutsche Sicht vollkommen abgelehnt wird.

In der anschließenden von Herrn Prof. Dr. Valta geleiteten Diskussionsrunde mit dem Publikum wurden weitere kritische Argumente zu den Richtlinienvorschriften angeführt. So stellte sich bei der signifikanten digitalen Präsenz zum Beispiel die Frage, ob bei Unterschreitung der geplanten Marktgrenzen eine Entstrickung mit Aufdeckung der stillen Reserven aus dem immateriellen Wirtschaftsgut vorzunehmen wäre. Zweifel bestehen auch, ob die geplante Umsetzung bis 2020 überhaupt realisierbar ist. Herr Prof. Dr. Valta bedankte sich für die Vorträge und die angeregte Diskussion und beendete die Veranstaltung.

Die 33. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. wird am 23.10. ab 10 Uhr im Haus der Universität stattfinden und ein **Symposium zum Thema „Tax Certainty“** unter Mitwirkung von Vertretern von OECD, Verwaltung, Richterschaft und Anwaltschaft sein. Weitere Informationen werden noch bekanntgegeben.

Die 34. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung wird am 5.12. abends ab 18.30h auf Schloss Mickeln stattfinden. **Prof. Henrichs**, Universität zu Köln, wird zum Thema **„Rückstellungen und andere GoB zwischen HFA und BFH“** referieren.

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Vereins ersichtlich und werden zudem per E-Mail verschickt. Wenn Sie die Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, schicken Sie bitte eine E-Mail an

dvst@hhu.de mit dem Betreff „Aufnahme in den Verteiler“. Alle interessierten Personen sind herzlich willkommen.